

II-44 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

2.6.1966

6/A.B.
zu 29/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Toncic-Sorinj auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Kriesky und Genossen, betreffend die völkerrechtswidrigen Massnahmen Italiens gegen den Tiroler Landesarzt Zechtl.

-.-.-.-

Die gegenständliche Anfrage vertritt die Auffassung, dass ein "ungehinderten Korridorverkehr" einen Bestandteil des Pariser Vertrages bildet. Dazu bedarf es einer Klarstellung.

Der Pariser Vertrag vom 5. September 1946 verpflichtet zum freien Durchgangsverkehr auf dem Schienen- und in möglichst weitgehendem Umfang auch auf dem Strassenwege. Im Sinne der darin vorgesehenen Differenzierung zwischen Schiene und Strasse bestehen zwei verschiedene Übereinkommen mit Italien, die den Durchgangsverkehr von Nord- nach Osttirol regeln. Beide wurden im Jahre 1949 abgeschlossen.

Im Zugsverkehr gilt das Übereinkommen über den erleichterten Eisenbahndurchgangsverkehr, BGBl. Nr. 226/49. Darin heisst es in Art. III, dass die italienischen Behörden sowohl an der Grenze als auch während der Fahrt auf der Durchgangsstrecke von allen sonst üblichen Kontrollmassnahmen Abstand nehmen. Der Personen- und Güterdurchgangsverkehr auf der Eisenbahn kann sohin ungehindert vor sich gehen.

Im Strassenverkehr bleibt jedoch gemäss Art. 2, letzter Absatz des Übereinkommens über den Strassendurchgangsverkehr, BGBl. Nr. 227/49, "das Recht der italienischen Behörden, Personen, die sie für unerwünscht ansehen, jederzeit zurückzuweisen, auf alle Fälle gewahrt". Der Personen- und Güterdurchgangsverkehr auf der Strasse ist somit nicht ungehindert, sondern muss eine normale Grenzkontrolle passieren.

Wenn ich nun auf den speziellen Fall zu sprechen komme, der Gegenstand der vorliegenden Anfrage ist, so erscheint es von vorneherein klar, dass eine Bezugnahme auf den "ungehinderten Korridorverkehr" in diesem Zusammenhang unzutreffend ist, weil ein solcher nur auf der Eisenbahn besteht. Herr Landesrat Zechtl hat aber am 24. Mai 1966 die Eisenbahn nicht benutzt und wollte sie auch nicht benutzen.

Aus den im Gegenstand vorgenommenen Erhebungen ergibt sich, dass dem Herrn Landesrat vor seiner Abreise mit Auto am 24. Mai 1966 in den Mittags-

6/A.B.
zu 29/J

- 2 -

stunden telefonisch mitgeteilt wurde, daß er diesmal möglicherweise am Brenner zurückgewiesen werden könnte, da er zu jenem Personenkreis gehört, dem von italienischer Seite die Einreise nach Italien nicht ohne Genehmigung gewährt wird. Landesrat Zechtl ist daraufhin nachmittags über die Glocknerstraße nach Klagenfurt gereist. Am Abend des 24. Mai verständigte das italienische Generalkonsulat die Bundespolizeidirektion Innsbruck, daß Herr Landesrat Zechtl die Durchreise durch Südtirol in gleicher Weise wie bisher offenstehe. Diese Nachricht wurde am 25. Mai 1966 nach Klagenfurt weitergegeben.

Herrn Landesrat Zechtl wurde daher keineswegs am 24. Mai 1966 am Brenner die Einreiseverweigert. Er hat vielmehr den Brenner bei dieser Reise überhaupt nicht überführt. Darüber hinaus aber ist es nicht begründet, sich in vorliegendem Fall auf den ungehinderten Durchgangsverkehr zu berufen, weil dieser Straßendurchgangsverkehr im Gegensatz zum Zugsverkehr der normalen Grenzkontroller unterworfen ist.

Ich möchte jedoch zum Abschluß eine persönliche Bemerkung hinzufügen. Es ist auf das tiefsten bedauerlich, daß es noch immer einen Personenkreis gibt, dem vor allem Tiroler Persönlichkeiten angehören, dem die Einreise nach Italien seit vielen Jahren verwehrt wird. Ich möchte nicht verabsäumen, aus dem gegebenen Anlaß die Hoffnung ^{zu} aussprechen, daß sich die italienischen Behörden entschließen werden, eine Überprüfung ihrer bisherigen Haltung auf diesem Gebiet vorzunehmen.

- . - . - . -